

- technisch-ökonomische Kennziffern für Erzeugnisse, Leistungen und Verfahren.
- 3. Verantwortungsbereich der Meister bzw. Brigadiere:
  - Materialverbrauchsnormen für Teile, Baugruppen und Aggregate
  - Materialausnutzungskoeffizienten für Arbeitskollektive und für einzelne Werk tätige
  - Ausbeutenormen und Ausbringekoeffizienten
  - spezifische Aufgaben zur mengenmäßigen Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Werkstoffe und Materialien
  - Kennziffern für technologisch bedingte Materialverluste
  - Kennziffern für das nicht erzeugnis- bzw. leistungsbezogene Hilfsmaterial
  - Kennziffern für den sparsamen Einsatz schnell verschleißender Arbeitsmittel
  - technisch-ökonomische Kennziffern für Erzeugnisse, Leistungen und Verfahren
  - Kennziffern zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen
  - Aufgaben zur Materialkostensenkung
  - Kennziffern zur sortenreinen Erfassung von Sekundärrohstoffen.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über vereinfachte Anforderungen**  
**an die Erfassung und Nachweisführung**  
**in Rechnungsführung und Statistik**

**vom 3. Februar 1976**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 610) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 erhält der Abs. 1 nachstehende Ergänzung:

„— die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe mit geringer Betriebsgröße, die in reduziertem Umfang planen“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausstattungen und Ausstattungsgesamtheiten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1976

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung**  
**für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

\* Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 60)

**Anordnung**  
**über die Aufgaben und Organisation**  
**der örtlichen freiwilligen Feuerwehren**  
**und der betrieblichen Feuerwehren**  
**sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen**

**vom 2. Februar 1976**

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird für die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und betrieblichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen wird das Statut der freiwilligen Feuerwehren (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben für die in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Berufsfeuerwehren die Aufgaben und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Berufsfeuerwehren auf der Grundlage des Statuts der freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu regeln.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren führen die Dienstgrade, tragen die Uniform und Dienstgrad- sowie funktionsabhängige Abzeichen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen das Emblem der freiwilligen Feuerwehren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1972 zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. II Nr. 37 S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1976

**Der Minister des Innern**  
**und**  
**Chef der Deutschen Volkspolizei**  
  
D i c k e l

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut**  
**der freiwilligen Feuerwehren**

§ 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden und, soweit in Stadtkreisen mit Stadtbezirken den Räten der Stadtbezirke die Verantwortung für ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren übertragen wurde, der Räte der Stadtbezirke. Sie sind den Räten der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) unterstellt.

(2) Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrich-